

Der Senat von Berlin
UMVK IV C 55-Re
Tel.: 9025-1487

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über die Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte im
Taxenverkehr

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Zwölfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
Beförderungsentgelte im Taxenverkehr**

Vom 10. November 2022

Auf Grund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der
Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des
Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr vom 6. Dezember 2005
(GVBl. S. 763), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Mai 2022 (GVBl. S. 187) geändert
worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „3,90 Euro“ durch die Angabe „4,30 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Kilometerpreis beträgt

a) in der Tarifstufe 2 bei einer gefahrenen Wegstrecke

von 0 bis 3 km	2,80 Euro je km,
----------------	------------------

von 3 bis 7 km	2,60 Euro je km,
----------------	------------------

ab 7 km	2,10 Euro je km,
---------	------------------

b) in der Tarifstufe 3 bei einer gefahrenen Wegstrecke

von 0 bis 5 km	2,60 Euro je km,
----------------	------------------

ab 5 km	2,00 Euro je km.
---------	------------------

Jede angefangene Teilstrecke ist mit 0,20 Euro zu berechnen.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angabe „33,00 Euro“ durch die Angabe „39,00 Euro“ und die Angabe „30,00 Euro“ durch die Angabe 36,00 Euro“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Buchstabe a wird die Angabe „5,00 Euro“ durch die Angabe „6,00 Euro“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 1 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 4“ ersetzt.
- b) In Buchstabe c werden die Angabe „§ 5 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 4“ und die Angabe „§ 5 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 2“ ersetzt.

4. Die Anlage 1 zu § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Anlage 1 (zu § 4 Absatz 2)

Sobald beim Kurzstreckenpauschaltarif die Wegstrecke von 2 km erreicht ist, beginnt in einer Übergangsphase automatisch die Angleichung an den Normaltarif der Tarifstufe 2. Die Anpassung an den Normaltarif erfolgt in Schalteinheiten von 0,85 Euro und ist bei einem Fahrpreis von 11,10 Euro abgeschlossen. Dies entspricht inklusive der 2 km der Kurzstrecke einer Strecke von 2428,64 m sowie bei reiner Zeitbetrachtung inklusive der Wartezeitverzögerung von einer Minute einem Wert von 170,76 Sekunden. In der Übergangsphase ergeben sich im Fahrpreisanzeiger folgende streckenabhängige Schaltstufen:

1. Fortschaltung bei 2 071,44 m auf 6,85 Euro
2. Fortschaltung bei 2 142,88 m auf 7,70 Euro
3. Fortschaltung bei 2 214,32 m auf 8,55 Euro
4. Fortschaltung bei 2 285,76 m auf 9,40 Euro
5. Fortschaltung bei 2 357,20 m auf 10,25 Euro
6. Fortschaltung bei 2 428,64 m auf 11,10 Euro.

In der Übergangsphase ergeben sich im Fahrpreisanzeiger folgende zeitabhängige Schaltstufen:

Bei Fahrzeugstopp nach 2 000 m erfolgt die

1. Fortschaltung bei 78,46 Sekunden auf 6,85 Euro
2. Fortschaltung bei 96,92 Sekunden auf 7,70 Euro
3. Fortschaltung bei 115,38 Sekunden auf 8,55 Euro
4. Fortschaltung bei 133,84 Sekunden auf 9,40 Euro
5. Fortschaltung bei 152,30 Sekunden auf 10,25 Euro
6. Fortschaltung bei 170,76 Sekunden auf 11,10 Euro.

Mit der sechsten Fortschaltung in der Übergangsphase schaltet der Taxameter automatisch in den Normaltarif der Tarifstufe 2.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 2022 in Kraft.

A. Begründung

I. Allgemeines

Die Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr (TaxBefEntgV BE) vom 6. Dezember 2005 (GVBl. S. 763), ist zuletzt durch Verordnung vom 03. Mai 2021 (GVBl. S. 187) geändert worden.

Die Innung des Berliner Taxigewerbes e.V. (Innung), Taxi Deutschland e.V. (TD), sowie der Taxiverband Berlin, Brandenburg e.V. (TVB) haben mit Schreiben vom 27. Oktober 2021 einen gemeinsamen Antrag auf Veränderung der Beförderungsentgelte im Taxenverkehr für die Tarifstufe 2 gestellt. Ein weiterer Antrag vom 9. Dezember 2020 von der Berliner Taxi-Vereinigung e.V. (BTV), die wegen ihrer geringen Mitgliederzahl nicht in das behördliche Anhörungsverfahren eingebunden ist, wurde ebenfalls geprüft. Der Antrag der Taxiverbände vom Oktober 2021 sieht rechnerisch eine Anhebung der Tarife um rund 14 % sowie eine neue Tarifstaffelung vor. Zusätzlich soll der Wartezeitzuschlag auf 39,00 Euro und der Zuschlag für ein Großraumtaxi auf 10,00 Euro angehoben werden.

Die letzte Tarifierfassung der Tarifstufe 2 erfolgte mit der zehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr vom 10. September 2019 (GVBl. S. 556) und preiste insbesondere die damalige Mindestloohnerhöhung auf 9,35 Euro pro Stunde zum 01.01.2020 ein.

Nachdem zunächst mit der elften Verordnung zur Änderung der Beförderungsentgelte im Taxenverkehr vom 03. Mai 2022 (GVBl. S. 187) der Flughafentarif (Tarifstufe 3) eingeführt wurde, erfolgte nunmehr die Prüfung des Erhöhungsantrags. Dies umfasste eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sowie eine Gesamtwirtschaftlichkeitsprognose. Durch eine darauf basierende Nachkalkulation wurde ermittelt, ob die Höhe des von den Antragstellern benannten Anpassungsbedarfs vor dem Hintergrund der erstrebten Auskömmlichkeit des Tarifs ausreichend bemessen ist. Zu berücksichtigen waren hier insbesondere die weitere Anpassung des Mindestlohns sowie die gestiegenen Kraftstoffpreise. Die Prüfung erfolgte unter Einbeziehung der Expertise des Gutachterbüros Linne+Krause GmbH. Das Ergebnis dieser Kalkulation weist einen höheren Anpassungsbedarf nach, als von den Verbänden im Oktober 2021 gefordert. Die Ergebnisse der Kalkulation hat die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz gemeinsam mit dem Gutachter den

Verbänden im Mai 2022 vorgestellt. Hier konnte Einvernehmen in Bezug auf die Anpassung der Tarifstufe 2 hergestellt werden, so dass das Anhörungsverfahren im Juni 2022 durchgeführt wurde. Eine gleichzeitige Anpassung der erst seit Mai 2022 geltenden Tarifstufe 3 hatte SenUMVK im Interesse der Verfahrensbeschleunigung nicht vorgeschlagen, da diese Tarifstufe nur im Einvernehmen mit dem Landkreis Dahme Spreewald angepasst werden kann und der Landkreis im Frühjahr noch keinen Anpassungsbedarf sah.

Die Taxiverbände hatten sich in diesem Anhörungsverfahren dennoch dagegen ausgesprochen, nur die Tarifstufe 2 anzupassen. Vielmehr forderten sie, dass zeitgleich auch die Tarifstufe 3 (Flughafentarif) angepasst und zudem schnellstmöglich Festpreise eingeführt werden müssen.

Aufgrund dieser Einwände hat SenUMVK einen Vorschlag für eine entsprechende Erhöhung der Tarifstufe 3 kalkulieren und Vorschläge für unterschiedliche Modelle erarbeiten lassen. Im September hat SenUMVK diese Vorschläge in einem Abstimmungstermin Vertreterinnen und Vertretern des Taxigewerbes, der Industrie- und Handelskammer, des Straßenverkehrsamtes Landkreis Dahme-Spreewald und der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe vorgestellt. Es wurde ersichtlich, dass die Entscheidung, welches Festpreismodell prioritär umzusetzen wäre, noch höheren Abstimmungsbedarf sowohl innerhalb des Gewerbes als auch mit dem Landkreis mit sich bringt. Im Ergebnis haben die Taxiverbände ihre Forderung nach der schnellstmöglichen Einführung von Festpreisen daher wieder zurückgenommen, damit die Erhöhung der Tarifstufe 2 und 3 schneller vollzogen werden kann. Die hier vorgelegte Änderungsverordnung beschränkt sich daher auf die Anpassung dieser beiden Tarifstufen.

Der Tarifentscheidung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Der Anpassungsbedarf ergibt sich aus der Gesamtkostensteigerung im Berliner Taxigewerbe: Unter Berücksichtigung der bis einschließlich Oktober 2022 vollzogenen Anhebungen des gesetzlichen Mindestlohns auf 12,00 Euro pro Stunde, zeichnet sich im Berliner Taxigewerbe seit der letzten Tarifierfassung der Tarifstufe 2 im September 2019 eine Gesamtkostensteigerung in der Größenordnung von rund 22 % ab, wovon rund 16 % auf den gesetzlichen Mindestlohn und rund 6 % auf den Anstieg der allgemeinen Betriebskosten zurückgehen.

Diese Tarifierfassung trägt somit dem absehbaren Anstieg der Gesamtkosten bis einschließlich Oktober 2022 in Höhe von rund 20 % Rechnung und berücksichtigt die Kostenentwicklung im Taxigewerbe Berlins.

Die Nachkalkulation geht aus folgenden Gründen über den vom Gewerbe gestellten Antrag hinaus:

- Seit Antragstellung Ende Oktober 2021 hat sich das Kostenumfeld noch einmal substantiell verändert.
- Der Antrag erwähnt zwar den seinerzeit bereits absehbaren Anstieg des Gesetzlichen Mindestlohns auf 12,00 Euro pro Stunde, preist ihn aber noch nicht ein.
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung waren der drastische Anstieg der Kraftstoffpreise sowie der Inflation noch nicht absehbar. Während sich die Geldentwertung 2021 (+3,1 %) noch in Grenzen hielt, hat sie bis März 2022 (+7,3 %) stark zugenommen. Eine Tarifierhebung um nominell 20 % wird etwa zur Hälfte bereits durch die Inflation „verbraucht“.

SenUMVK hat den Anpassungsbedarf für die Tarifstufe 3 (Flughafentarif) ebenfalls unter Berücksichtigung der o.g. Gesichtspunkte kalkulieren lassen und im Ergebnis einen Kilometerpreis von 2,70 Euro auf den Kilometern 0 bis 5 und von 2,10 Euro ab dem 5. Kilometer vorgeschlagen. Diesem Vorschlag widersprach der Landkreis Dahme-Spreewald jedoch mit dem Argument, dass der Flughafentarif einen Mittelwert aus dem Tarif des Landkreises Dahme-Spreewald und dem Berliner Tarif darstelle. Vor dem Hintergrund des § 51 Abs. 4 PBefG ist es bei dieser Tarifstufe erforderlich, dass ein Einvernehmen mit dem Landkreis als der Betriebssitzgemeinde des BER besteht. Im Ergebnis konnte eine Einigung über die Anhebung des Kilometerpreises auf 2,60 Euro auf den Kilometern 0 bis 5 und auf 2,00 Euro ab dem 5. Kilometer erzielt werden.

Die Festsetzung der neuen Beförderungsentgelte und -bedingungen durch die vorliegende Verordnung erfolgt aufgrund § 51 Absatz 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG). Die Beförderungsentgelte müssen gemäß § 51 Absatz 3 in Verbindung mit § 39 Absatz 2 PBefG unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Taxenunternehmer, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sein. Das auf die Gewährleistung sicherer und ausreichender Personenbeförderungsmöglichkeiten gerichtete Interesse der Allgemeinheit ist dabei mit den Gewinninteressen der Taxenunternehmer im Wege eines Interessenausgleichs in Einklang zu bringen.

Die vorliegende Tarifänderung entspricht diesen gesetzlichen Anforderungen. Sie verfolgt in erster Linie das Ziel, einem durchschnittlichen Taxenbetrieb mit Arbeitnehmern die Zahlung des Mindestlohns unter Beibehaltung einer angemessenen Gewinnspanne und eines Rahmens für notwendige Investitionen zu ermöglichen. Angesichts des Untersuchungsergebnisses ist die Tarifänderung aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich und liegt in seiner Höhe sowohl im Einklang mit dem auf die Gewährleistung sicherer und ausreichender Personenbeförderungsmöglichkeiten gerichtete Interesse der Allgemeinheit. Würde

dem Taxigewerbe mit Verweis auf das Interesse der Allgemeinheit in Hinsicht auf die Gewährleistung sicherer und ausreichender Personenbeförderungsmöglichkeiten die Anhebung des Tarifs auf ein auskömmliches Niveau versagt, würde dies die Existenz des Gewerbes und damit die Absicherung eines Beförderungsangebots gefährden, das gesamtstädtisch individuelle Mobilitätsbedürfnisse zu feststehenden Tarifen gewährleistet. Dass eine auskömmliche Tarifierung geboten ist, belegt auch die Entwicklung der Zulassungszahlen: In Berlin sind mit Stand 31. August 2022 5.539 Taxen konzessioniert. Im August 2021 waren es noch 6.287, im August 2020 noch 7.301 Taxen. Das Berliner Taxigewerbe steht in hartem und rasch wachsendem Wettbewerb mit neuen Mobilitätsanbietern, insbesondere dem App-basierten Mietwagenverkehr. Umso mehr ist das Gewerbe darauf angewiesen, in seinem Kernmarkt wie im Geschäftskunden- und Veranstaltungsbereich, aber auch bei Arzt- und Krankenfahrten auskömmliche Tarife verlangen zu können.

II. Einzelbegründung

1. Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 4)

Der Grundpreis der Tarilstufen 2 und 3 gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 wird auf Grundlage der entsprechenden Ermächtigung des § 51 Absatz 1 PBefG geändert und zukünftig auf 4,30 Euro festgesetzt.

Die Kilometerstaffelung der Tarifstufe 2 wird, statt bisher von 0 bis 7 km und ab 7 km, auf die Stufen 0 bis 3 km, 3 bis 7 km und ab 7 km verändert. Dies war schon länger Wunsch einzelner Taxiverbände, wurde aber bei der letzten Tarifierhöhung aus zeitlichen Gründen verschoben. Rechnerisch läuft die veränderte Staffelung und Anpassung der jeweiligen Kilometerpreise nach Kalkulation des Gutachters auf die durchschnittlich angestrebte 20%-Erhöhung hinaus:

Der Kilometerpreis der Tarifstufe 2 steigt von 2,30 auf 2,80 Euro je Kilometer auf den Kilometern 0 bis 3 (21,7 %), von 2,30 auf 2,60 je Kilometer auf den Kilometern 3 bis 7 (13 %) und von 1,65 auf 2,10 Euro ab 7 km (27,3 %).

Die Kilometerstaffelung der Tarifstufe 3 (0 bis 5 km; ab 5 km) wird auf Wunsch des Landkreises Dahme-Spreewald beibehalten. Der Kilometerpreis der Tarifstufe 3 steigt von 2,20 auf 2,60 Euro je Kilometer auf den Kilometern 0 bis 5 (18 %) und von 1,75 auf 2,00 Euro ab 5 km (14 %).

Die bisherigen zentimeter- und sekundengenauen Angaben über die Länge der Wegstrecke bzw. Zeit je Tarifeinheit (bisheriger Absatz 4) sind laut dem Landesamt

für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg obsolet, weil sich diese unmittelbar aus den genannten Beträgen ergäben und im Taxameter abgebildet würden. Sie können gestrichen werden, da solche Ausführungen auch in anderen Taxitarifordnungen nicht üblich seien.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Das Wartezeitentgelt gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 wird in der Tarifstufe 2 von 33,00 Euro auf 39,00 Euro (18 %) und in der Tarifstufe 3 von 30,00 Euro auf 36,00 Euro (20 %) je Stunde erhöht.

Diese Anhebung des Wartezeitentgelts entspricht der empfohlenen allgemeinen Tarifierhöhung von ca. 20 % und befindet sich auf dem allgemeinen Preisniveau deutscher Großstädte.

Die Erhöhung wird sich wegen der Karenzzeitregelung in Berlin auf die Fahrtentgelte für die Fahrgäste in der Regel nicht auswirken: Das Wartezeitentgelt kommt nur bei längerer kundenbedingter Wartezeit ab einer Minute zum Tragen. Die einminütige Karenzzeitregelung fängt dabei überwiegend verkehrsbedingte Wartezeiten ab. Der wertmäßige Anteil des Wartezeitentgelts am Erlös ist wegen der Karenzzeitregelung nicht genau zu bestimmen. In der Untersuchung wird nach Auswertung einer Stichprobe für Berlin ein Anteil am Gesamterlös von ca. 1,0 % bis maximal 1,5 % geschätzt. Das Wartezeitentgelt hat daher in Berlin nur eine geringe Bedeutung.

Die Erhöhung des Zuschlags für ein Großraumtaxi bewegt sich im Rahmen der allgemeinen Anpassungen in Höhe von 20 %. Der beantragten Erhöhung des Zuschlages für ein Großraumtaxi auf 10,00 Euro von bisher 5,00 Euro wird somit nur in Höhe von 6,00 Euro entsprochen.

Großraumtaxen werden insbesondere auch von mobilitätseingeschränkten Personen genutzt, so dass hierdurch eine Benachteiligung bestimmter Personengruppen nicht auszuschließen war.

Eine Begrenzung der maximalen Zuschlagshöhe ist nicht erforderlich, da sich diese aus den Regelungen in § 5 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a bis c ergibt. § 5 Abs. 2 Satz 2 wird deshalb gestrichen.

Zu Nummer 3 (§ 9)

Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Natur. Die Verweise wurden in einer der früheren Verordnungsänderungen nicht korrekt übernommen.

Zu Nummer 4 (Anlage 1 zu § 4 Abs. 2)

Die Änderungen sind die rechnerische Folge der Änderung der Tarifstufe 2. Die Anlage 1 hat nur eine klarstellende Funktion.

2. Zu Artikel 2

Die Tarifänderung tritt auf den Tag sechs Wochen nach Beschlussfassung im Senat in Kraft. Durch die Benennung eines festen Datums ist sichergestellt, dass die Unternehmen mit der Umstellung bereits vorlaufend (ab Senatsbeschluss) beginnen können.

III. Stellungnahme der angehörten Fachkreise und Verbände

1. Anhörung der Fachkreise und Verbände

Im Rahmen der Anhörung gemäß § 51 Absatz 3 in Verbindung mit § 14 Absatz 2 PBefG wurden folgende Stellen angehört:

- Innung des Berliner Taxigewerbes e.V. (Innung),
- TaxiDeutschland Landesverband Berlin e.V. (TD),
- Berliner Taxibund e.V. (BTB),
- Taxiverband Berlin, Brandenburg e.V. (TVB),
- Ver.di Landesverband Berlin-Brandenburg (Ver.di),
- Industrie- und Handelskammer Berlin (IHK),
- Fuhrgewerbe-Innung Berlin-Brandenburg e.V. (FGI)
- Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) als Taxigenehmigungsbehörde
- Landesamt für Mess- und Eichwesen
- Straßenverkehrsamt des Landkreis Dahme-Spreewald
- Taxi-Union Königs Wusterhausen
- SXF Taxiverband BER e.V.

Wegen des eigenständigen detaillierten Tarifantrags, der ebenfalls geprüft wurde, wurde der Entwurf auch nachrichtlich der Berliner Taxi-Vereinigung (BTV) übermittelt.

2. Stellungnahme zur Anhörung

In die Anhörung ist SenUMVK zunächst mit einem etwas höher kalkulierten Tarif gestartet, der sich an den Ergebnissen des durch die Fa. Linne+Krause GmbH erstellten Gutachtens orientierte. Der ursprüngliche Entwurf sah hier einen Kilometerpreis von 2,70 Euro auf den Kilometern 0 bis 5 vor, sowie von 2,10 Euro ab dem 5. Kilometer. Dem hat der Landkreis Dahme-Spreewald wie bereits

dargestellt widersprochen. Im Ergebnis hat sich SenUMVK mit dem Landkreis Dahme-Spreewald auf vorliegende Änderungen geeinigt.

Die Taxiinnung hat sich mit der Tarifierhöhung einverstanden erklärt, kritisiert allerdings die Verzögerung der Umsetzung. Auch der BTV hat dem Entwurf zugestimmt, kritisiert jedoch die prozentual stärkere Erhöhung von Langstrecken anstelle von Kurzstrecken. Außerdem sei eine niedrigere Einschaltgebühr für die öffentliche Vermarktbarkeit geeigneter als ein höherer Startpreis. Aufgrund der Dringlichkeit der Tarifanpassungen, solle der Vorschlag jetzt jedoch so belassen werden. Die beiden Verbände Taxi Deutschland Berlin e.V. und Taxiverband Berlin, Brandenburg e.V. haben dem Entwurf zugestimmt.

Die übrigen Angehörten haben keine Stellungnahme abgegeben.

Die Tarifanträge und Forderungen der Taxiverbände wurden aufgrund der Ergebnisse der Anhörung abschließend bewertet.

Zwischen allen Beteiligten besteht Einigkeit, den Tarifvorschlag jetzt zeitnah umzusetzen. Die verbliebenen Einwände bleiben einer nächsten Tarifanpassung vorbehalten.

Durch die Anhebung des Tarifs um durchschnittlich 20 % sind die Forderungen der Berliner Taxiverbände in dem Ausmaß umgesetzt worden, das einen angemessenen Ausgleich der betroffenen Interessen gewährleistet. Im Hinblick auf die gesetzliche Pflicht des Ordnungsgebers, die Wirtschaftlichkeit der Tarife sicherzustellen, ist die vorliegende Tarifierhöhung im Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und deren Gesamtwirtschaftlichkeitsprognose erforderlich. Auch die Anhebung des Wartezeitentgelts entspricht der empfohlenen allgemeinen Tarifanpassung.

Ein Grundpreis der Tarifstufen 2 und 3 von 4,30 Euro ist auch im Vergleich mit deutschen Großstädten üblich. Bei einem Anpassungsbedarf von 20 % ist eine Verteilung auf Grundpreis und Kilometerentgelt transparenter für den Fahrgast.

Das Anliegen, Kurzstrecken prozentual stärker zu erhöhen, soll bei der kommenden Tarifänderung zur möglichen Einführung von Festpreisen nochmal aufgenommen werden. Ebenfalls können im selben Zuge die aktuellen Anpassungen evaluiert und ggfs. nachgesteuert werden. Für die Einführung von Festpreisen bedarf es dennoch zunächst einer engen Abstimmung mit LDS und dem Landesamt für Mess- und Eichwesen.

B. Rechtsgrundlage

§ 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes

C. Gesamtkosten

Keine.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und / oder Wirtschaftsunternehmen

Durch die Tarifierhebung von ca. 20 % entstehen den Privathaushalten und Wirtschaftsunternehmen höhere Kosten für die Beförderung im Taxenverkehr.

Den Taxiunternehmen entstehen durch die Änderung von § 4 und § 5 entsprechende Mehreinnahmen, sofern die Fahrgäste die Tarifierhöhung annehmen und die Taxinutzung nicht einschränken. Den Taxiunternehmen entstehen durch die Umstellung der Fahrpreisanzeiger aufgrund der Tarifänderung sowie durch die Eichung der neuen Tarife einmalig zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 105 bis 130 Euro pro Fahrzeug.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Der gemeinsame Flughafentarif (Tarifstufe 3) wird in Abstimmung mit dem Landkreis Dahme-Spreewald erhöht. Taxen, die ihren Betriebssitz im Landkreis Dahme-Spreewald haben und in Berlin einen Fahrgast aufnehmen, müssen die Tarifstufe 2 anwenden.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 10. November 2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey

.....

Regierende Bürgermeisterin

Bettina Jarasch

.....

Senatorin für Umwelt, Mobilität,
Verbraucher- und Klimaschutz

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

(Bei Änderungsverordnungen sind die bisherigen und die neuen Vorschriften gegenüberzustellen.)

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 4 Grundpreis, Kurzstreckenpauschaltarif und Kilometerpreis (1) Der Grundpreis in den Tarifstufen 2 und 3 beträgt 3,90 Euro. Er enthält bereits 0,20 Euro für die erste Teilstrecke der Tarifstufen 2 und 3. 2) Das Entgelt für den Kurzstreckenpauschaltarif beträgt 6,00 Euro und gilt für eine Entfernung bis zu 2 km bei einer nicht auf Wunsch des Fahrgastes unterbrochenen Fahrt. Nach Erreichen der Wegstrecke von 2 km wird das Beförderungsentgelt automatisch vom Fahrpreisanzeiger in einer in der Anlage 1 dargestellten Übergangsphase der Tarifstufe 2 angepasst. Der Kurzstreckenpauschaltarif gilt nicht beim Einstieg am Halteplatz oder bei Bestellungen und Vorbestellungen, sondern nur beim Heranwinken einer fahrenden Taxe. Auf Wunsch des Fahrgastes muss dann der Kurzstreckenpauschaltarif gefahren werden. (3) Der Kilometerpreis beträgt a) in der Tarifstufe 2 bei einer gefahrenen Wegstrecke von 0 bis 7 km 2,30 Euro je km, ab 7 km 1,65 Euro je km,	§ 4 Grundpreis, Kurzstreckenpauschaltarif und Kilometerpreis (1) Der Grundpreis in den Tarifstufen 2 und 3 beträgt <u>4,30</u> Euro. Er enthält bereits 0,20 Euro für die erste Teilstrecke der Tarifstufen 2 und 3. (2) <u>u n v e r ä n d e r t</u> (3) Der Kilometerpreis beträgt a) in der Tarifstufe 2 bei einer gefahrenen Wegstrecke von 0 bis <u>3</u> km <u>2,80</u> Euro je km, <u>ab 3 km bis 7 km,</u> <u>2,60</u> Euro je km,

b) in der Tarifstufe 3 bei einer gefahrenen Wegstrecke von 0 bis 5 km 2,20 Euro je km, ab 5 km 1,75 Euro je km. Jede angefangene Teilstrecke ist mit 0,20 Euro zu berechnen. (4) Für je 0,20 Euro sind a) in der Tarifstufe 2 bei einer gefahrenen Wegstrecke von 0 bis 7 km eine Teilstrecke von 86,96 m, ab 7 km eine Teilstrecke von 121,21 m, b) in der Tarifstufe 3 bei einer gefahrenen Wegstrecke von 0 bis 5 km eine Teilstrecke von 90,90 m, ab 5 km eine Teilstrecke von 114,28 m zurückzulegen. § 5 Wartezeit, Zuschläge	ab 7 km <u>2,10</u> Euro je km, b) in der Tarifstufe 3 bei einer gefahrenen Wegstrecke von 0 bis 5 km <u>2,60</u> Euro je km, ab 5 km <u>2,00</u> Euro je km. Jede angefangene Teilstrecke ist mit 0,20 Euro zu berechnen. (4) Für je 0,20 Euro sind a) in der Tarifstufe 2 bei einer gefahrenen Wegstrecke von 0 bis 7 km eine Teilstrecke von 86,96 m, ab 7 km eine Teilstrecke von 121,21 m, b) in der Tarifstufe 3 bei einer gefahrenen Wegstrecke von 0 bis 5 km eine Teilstrecke von 90,90 m, ab 5 km eine Teilstrecke von 114,28 m zurückzulegen. § 5 Wartezeit, Zuschläge
--	---

(1) Für Wartezeiten (auch für verkehrsbedingte) von mehr als einer Minute je Stopp, die während der Inanspruchnahme der Taxe entstehen, in der Tarilstufe 2 ein Entgelt von 33,00_Euro je Stunde und in der Tarilstufe 3 ein Entgelt von 30,00 Euro je Stunde zu erheben. Die Berechnung erfolgt jeweils nach der ersten vollendeten Minute. Jede danach angefangene Zeiteinheit von 21,82 Sekunden in der Tarilstufe 2 und von 24,00 Sekunden in der Tarilstufe 3 ist mit je 0,20 Euro zu berechnen. Dieser Betrag ist bereits in dem auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Betrag enthalten. Die Pflichtwartezeit beträgt 15 Minuten. (2) Es sind folgende Zuschläge zu berechnen: a) ab der fünften bis zur achten Person, wobei jeweils zwei Kinder unter zehn Jahren nur als eine Person zählen, sowie für die Mitnahme von Gegenständen, für deren Unterbringung ein Großraumtaxi erforderlich ist, pauschal 5,00 Euro, b) bei Zahlung unter Inanspruchnahme des Gutschein- oder Rechnungssystems der Taxizentralen 1,50 Euro, c) bei Aufnahme von Fahrgästen am Flughafen Berlin Brandenburg durch Taxen, die die kostenpflichtige Taxeninfrastruktur mit Aufruf zur Ladung am Flughafen benutzen 1,50 Euro. Überschreitet die Summe sämtlicher anlässlich einer Fahrt zu erhebender Zuschläge die Höhe von 3,00 Euro, bei Großraumtaxen von	(1) Für Wartezeiten (auch für verkehrsbedingte) von mehr als einer Minute je Stopp, die während der Inanspruchnahme der Taxe entstehen, in der Tarilstufe 2 ein Entgelt von <u>39,00</u> Euro je Stunde und in der Tarilstufe 3 ein Entgelt von <u>36,00</u> Euro je Stunde zu erheben. Die Berechnung erfolgt jeweils nach der ersten vollendeten Minute. Jede danach angefangene Zeiteinheit von 21,82 Sekunden in der Tarilstufe 2 und von 24,00 Sekunden in der Tarilstufe 3 ist mit je 0,20 Euro zu berechnen. Dieser Betrag ist bereits in dem auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Betrag enthalten. Die Pflichtwartezeit beträgt 15 Minuten. (2) Es sind folgende Zuschläge zu berechnen: a) ab der fünften bis zur achten Person, wobei jeweils zwei Kinder unter zehn Jahren nur als eine Person zählen, sowie für die Mitnahme von Gegenständen, für deren Unterbringung ein Großraumtaxi erforderlich ist, pauschal <u>6,00</u> Euro b) <u>u n v e r ä n d e r t</u> c) <u>u n v e r ä n d e r t</u> Überschreitet die Summe sämtlicher anlässlich einer Fahrt zu erhebender Zuschläge die Höhe von 3,00 Euro, bei Großraumtaxen von
---	---

8,00 Euro, darf der Mehrbetrag nicht berechnet werden.	9,00 Euro, darf der Mehrbetrag nicht berechnet werden.
(3) Von Fahrgästen als Hilfsmittel benötigte Rollstühle und Kinderwagen sind in Taxen einschließlich Großraumtaxen kostenlos zu befördern, soweit es die Bauart der Fahrzeuge zulässt. Die Mitnahme von Kofferraumgepäck, Hunden und anderen Kleintieren in Taxen ist ebenfalls kostenlos; Absatz 2 Buchstabe a bleibt unberührt.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die Zuschläge nach Absatz 2 sind über den Fahrpreisanzeiger auszuweisen.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 9 Ordnungswidrigkeiten	§ 9 Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) u n v e r ä n d e r t
a) andere als die nach dieser Verordnung zulässigen Entgelte anbietet oder fordert,	a) u n v e r ä n d e r t
b) als Taxifahrer entgegen § 1 Abs. 3 eine Abschrift dieser Verordnung nicht in der Taxe mitführt oder dem Fahrgast nicht auf Verlangen vorlegt,	b) als Taxifahrer entgegen § 1 <u>Absatz 4</u> eine Abschrift dieser Verordnung nicht in der Taxe mitführt oder dem Fahrgast nicht auf Verlangen vorlegt,
c) entgegen § 5 Abs. 3 die Zuschläge nach § 5 Abs. 2 nicht auf dem Fahrpreisanzeiger ausweist,	c) entgegen § 5 <u>Absatz 4</u> die Zuschläge nach § 5 Absatz 2 nicht auf dem Fahrpreisanzeiger aufweist,
d) entgegen § 6 Abs. 3 eine Fahrt durchführt, obwohl der Fahrpreisanzeiger bereits vor Beginn dieser Fahrt gestört oder ausgefallen war,	d) u n v e r ä n d e r t
e) entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1 bis 3 die bargeldlose Zahlung nicht annimmt oder	e) u n v e r ä n d e r t

entgegen § 7 Absatz 2 Satz 4 mit der Taxe Personen befördert, obwohl ein funktionsfähiges Abrechnungssystem oder Abrechnungsgerät vor Fahrtbeginn nicht zur Verfügung steht, f) entgegen § 7 Absatz 3 keine oder keine ordnungsgemäße Quittung erteilt, g) entgegen § 8 eine getroffene Sondervereinbarung nicht genehmigen lässt. (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten. Anlage 1 (zu § 4 Absatz 2) Sobald beim Kurzstreckenpauschaltarif die Wegstrecke von 2 km erreicht ist, beginnt in einer Übergangsphase automatisch die Angleichung an den Normaltarif der Tarilstufe 2. Die Anpassung an den Normaltarif erfolgt in Schalteinheiten von 0,55 Euro und ist bei einem Fahrpreis von 9,30 Euro abgeschlossen. Dies entspricht inklusive der 2 km der Kurzstrecke einer Strecke von 2 347,88 m sowie bei reiner Zeitbetrachtung inklusive der Wartezeitverzögerung von einer Minute einem Wert von 147,30 Sekunden. In der Übergangsphase ergeben sich im Fahrpreisanzeiger folgende streckenabhängige Schaltstufen: 1. Fortschaltung bei 2 057,98 m auf 6,55 Euro 2. Fortschaltung bei 2 115,96 m auf 7,10 Euro 3. Fortschaltung bei 2 173,94 m auf 7,65 Euro 4. Fortschaltung bei 2 231,92 m auf 8,20 Euro 5. Fortschaltung bei 2 289,90 m auf 8,75 Euro 6. Fortschaltung bei 2 347,88 m auf 9,30 Euro.	f) u n v e r ä n d e r t g) u n v e r ä n d e r t (2) u n v e r ä n d e r t Anlage 1 (zu § 4 Absatz 2) Sobald beim Kurzstreckenpauschaltarif die Wegstrecke von 2 km erreicht ist, beginnt in einer Übergangsphase automatisch die Angleichung an den Normaltarif der Tarilstufe 2. Die Anpassung an den Normaltarif erfolgt in Schalteinheiten von <u>0,85</u> Euro und ist bei einem Fahrpreis von <u>11,10</u> Euro abgeschlossen. Dies entspricht inklusive der 2 km der Kurzstrecke einer Strecke von <u>2428,64</u> m sowie bei reiner Zeitbetrachtung inklusive der Wartezeitverzögerung von einer Minute einem Wert von <u>170,76</u> Sekunden. In der Übergangsphase ergeben sich im Fahrpreisanzeiger folgende streckenabhängige Schaltstufen: 1. Fortschaltung bei <u>2 071,44</u> m auf <u>6,85</u> Euro 2. Fortschaltung bei <u>2 142,88</u> m auf <u>7,70</u> Euro 3. Fortschaltung bei <u>2 214,32</u> m auf <u>8,55</u> Euro 4. Fortschaltung bei <u>2 285,76</u> m auf <u>9,40</u> Euro 5. Fortschaltung bei <u>2 357,20</u> m auf <u>10,25</u> Euro
---	--

In der Übergangsphase ergeben sich im Fahrpreisanzeiger folgende zeitabhängige Schaltstufen: Bei Fahrzeugstopp nach 2 000 m erfolgt die 1. Fortschaltung bei 74,55 Sekunden auf 6,55 Euro 2. Fortschaltung bei 89,10 Sekunden auf 7,10 Euro 3. Fortschaltung bei 103,65 Sekunden auf 7,65 Euro 4. Fortschaltung bei 118,20 Sekunden auf 8,20 Euro 5. Fortschaltung bei 132,75 Sekunden auf 8,75 Euro 6. Fortschaltung bei 147,30 Sekunden auf 9,30 Euro. Mit der sechsten Fortschaltung in der Übergangsphase schaltet der Taxameter automatisch in den Normaltarif der Tarifstufe 2.	6. Fortschaltung bei <u>2 428,64</u> m auf <u>11,10</u> Euro. In der Übergangsphase ergeben sich im Fahrpreisanzeiger folgende zeitabhängige Schaltstufen: Bei Fahrzeugstopp nach 2 000 m erfolgt die 1. Fortschaltung bei <u>78,46</u> Sekunden auf <u>6,85</u> Euro 2. Fortschaltung bei 96,92 Sekunden auf <u>7,70</u> Euro 3. Fortschaltung bei <u>115,38</u> Sekunden auf <u>8,55</u> Euro 4. Fortschaltung bei <u>133,84</u> Sekunden auf <u>9,40</u> Euro 5. Fortschaltung bei <u>152,30</u> Sekunden auf <u>10,25</u> Euro 6. Fortschaltung bei <u>170,76</u> Sekunden auf <u>11,10</u> Euro. Mit der sechsten Fortschaltung in der Übergangsphase schaltet der Taxameter automatisch in den Normaltarif der Tarifstufe 2.
---	---

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

(Bei Verweisungen auf einzelne Paragraphen oder kurze Abschnitte anderer Gesetze oder Verordnungen sind diese im Wortlaut aufzuführen.)

Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin:

„Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind dem Abgeordnetenhaus unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen. Verwaltungsvorschriften sind dem Abgeordnetenhaus auf Verlangen vorzulegen.“

§ 14 Absatz 2 des Personenbeförderungsgesetzes:

„Vor der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen im Gelegenheitsverkehr hat die Genehmigungsbehörde die Gemeinde, in deren Gebiet der Betriebssitz des Unternehmens liegt, die nach Landesrecht für die Gewerbeaufsicht zuständige Behörde, die Industrie- und Handelskammer, die Fachgewerkschaften und Verkehrsverbände gutachtlich zu hören. Sie kann auch weitere Stellen hören.“

§ 39 Absatz 2 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes:

„Die Genehmigungsbehörde hat die Beförderungsentgelte insbesondere daraufhin zu prüfen, ob sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmers, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind.“

§ 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes:

„Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Taxenverkehr festzusetzen. Die Rechtsverordnung kann insbesondere Regelungen vorsehen über

1. Grundpreise, Kilometerpreise und Zeitpreise sowie Festpreise für bestimmte Wegstrecken,
2. Zuschläge,
3. Vorauszahlungen,
4. die Abrechnung,
5. die Zahlungsweise und
6. die Zulässigkeit von Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich.

Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung übertragen. Für Fahrten auf vorherige Bestellung können Festpreise bestimmt oder Regelungen über Mindest- und Höchstpreise getroffen werden, innerhalb derer das Beförderungsentgelt vor Fahrtantritt frei zu vereinbaren ist.

§ 51 Absatz 3 des Personenbeförderungsgesetzes:

Bei der Festsetzung der Beförderungsentgelte und -bedingungen sind § 14 Abs. 2 und 3 sowie § 39 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

§ 51 Absatz 3 des Personenbeförderungsgesetzes:

Die ermächtigten Stellen können für einen Bereich, der über den Zuständigkeitsbereich einer die Beförderungsentgelte und -bedingungen festsetzenden Stelle hinausgeht, in gegenseitigem Einvernehmen einheitliche Beförderungsentgelte und -bedingungen vereinbaren.